

## DURCHFÜHRUNGSHINWEISE

**des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Projektförderungen im Rahmen des Programms zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien im Land Brandenburg (ProFIT Brandenburg)**

**Stand: 13. Oktober 2016**

### I.

zu 1.2 Ziel der Förderung

- a) Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die den im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBBplus) definierten Clustern zuzuordnen und von dem Masterplan des betreffenden Clusters umfasst sind.
- b) Kooperationen mit Partnern außerhalb des Landes Brandenburg sind ausdrücklich erwünscht. Bei Verbundprojekten werden nur die Aufwendungen des antragstellenden Projektpartners mit Betriebsstätte im Land Brandenburg gefördert.

zu 3.3 Unternehmen, die den KMU-Status nicht erfüllen (Nicht-KMU), sind grundsätzlich nur im Rahmen von Verbundvorhaben mit mindestens einem KMU bzw. einer Forschungseinrichtung aus dem Land Brandenburg oder Berlin antragsberechtigt.

zu 4.4 Verwertung

Folgende Formen der Verwertung im Land Brandenburg sind möglich:

- Das Brandenburger Unternehmen bzw. die Brandenburger Betriebsstätte kann die Verwertung der Ergebnisse durch regional ansässige eigene oder fremde Unternehmensfunktionen vornehmen.
- Das Brandenburger Unternehmen bzw. die Brandenburger Betriebsstätte verwertet die Ergebnisse nach Abschluss einer FuE-Phase durch Verkauf oder Lizenzierung. Neben der FuE-Kompetenz sind weitere Unternehmensfunktionen regional vorhanden.

Die konkret vorgesehene Form der Verwertung der Projektergebnisse ist in einem Verwertungsplan, der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht wird, darzulegen und nachvollziehbar zu beschreiben.

zu 5.1.1 Zuschüsse können auch für die Innovationsphase der experimentellen Entwicklung gewährt werden, sofern es sich um FuE-Projekte handelt, die im Ergebnis von thematischen Wettbewerben zur Förderung beantragt werden und der für Zuschüsse an Unternehmen festgelegte Höchstbetrag (400 TEUR je Projekt) nicht überschritten wird. Vorausgegangen ist eine Förderempfehlung einer Fachjury. Details zum Wettbewerbsverfahren sind gesondert zu regeln.

Ausgaben, die dem Bereich der industriellen Forschung zuzuordnen sind, werden maximal in Höhe der Projektausgaben für die mit Darlehen geförderten Bereiche experimentelle Entwicklung und Produktionsaufbau/Marktvorbereitung/Markteinführung als Grundlage für eine Zuschussförderung anerkannt. Darüber hinausgehende Ausgaben der industriellen Forschung können als förderfähige Ausgaben anerkannt und in die Darlehenskomponente der Förderung eingebunden werden.

- zu 5.1.3 Die Konditionen für die Darlehensgewährung werden durch die ILB unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände festgelegt.  
Hierbei sind grundsätzlich folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
- bis 3 Jahre, maximal bis Projektende, tilgungsfrei,
  - Laufzeit bis max. 10 Jahre ab Bewilligung.
- zu 5.1.5 Die Verwertung der Ergebnisse aus früheren FuE-Projekten wird zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen (Malusregelung).
- zu 5.2.5 Bei Verbundvorhaben mit Forschungseinrichtungen muss grundsätzlich der Anteil der Aufwendungen des/der beteiligten Unternehmen mindestens 50 % des Gesamtvolumens des Verbundvorhabens betragen.
- zu 5.2.8 Die angemessene Beteiligung der Inhaber bzw. Gesellschafter an der Finanzierung des Unternehmens kann durch die Antragsteller z. B. wie folgt dargestellt werden:  
Nachweis, dass die Gesellschafter bzw. Inhaber in einem Zeitraum von 2 Jahren vor Projektbeginn bis Ende des Projektzeitraums ein oder mehrere Gesellschafterdarlehen und/oder Einlagen in mindestens folgender Höhe erbracht haben:
- bis 500 TEUR zuwendungsfähige Ausgaben: 30 Prozent Eigenkapital/-ähnliche Mittel
  - über 500 TEUR bis 1 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben: 20 Prozent, aber mindestens 150 TEUR Eigenkapital/-ähnliche Mittel
  - über 1 Mio. bis 2 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben: 15 Prozent, aber mindestens 200 TEUR Eigenkapital/-ähnliche Mittel
  - über 2 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben: 300 TEUR Eigenkapital/-ähnliche Mittel.
- Bedingung zur Anerkennung als angemessene Eigenbeteiligung: Die oben genannten Darlehen werden während des Durchführungszeitraums nicht getilgt und die Einlagen nicht zurück gewährt.
- zu 5.3 In Abgrenzung der Innovationsphasen "industrielle Forschung", "experimentelle Entwicklung" und "Markteinführung" werden im Bereich Produktionsaufbau/Produktionsvorbereitung/Markteinführung ausschließlich folgende Ausgabengruppen als förderfähig berücksichtigt:
- Personalausgaben (Markt)
  - sonstige Ausgaben (Markt) einschließlich Fremdleistungen
  - indirekte Ausgaben (Markt).
- zu 5.3.1 Die Personalausgaben sollen grundsätzlich mindestens 50 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.  
Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird zwischen der ILB und der EFRE-Verwaltungsbehörde abgestimmt. Das Berechnungsverfahren der vereinfachten Kostenoptionen wird in den Merkblättern der ILB veröffentlicht.  
Die förderfähigen Personalausgaben werden auf maximal 80 TEUR Arbeitgeberbrutto pro Vollzeitäquivalent und Jahr festgelegt.
- zu 5.3.3 Die Rechnungsbeträge netto für alle Einzelausgaben müssen mindestens 100 EUR je Rechnung betragen.

- zu 5.3.6 Bis auf weiteres finden bei Unternehmen ausschließlich die Abrechnungsvariante c) und bei Forschungseinrichtungen entweder a) oder c) Anwendung.
- Der Pauschalsatz für die Abrechnung indirekter Projektausgaben gemäß Buchstabe c) wird auf einheitlich 15 Prozent festgelegt.
- Zum Nachweis der tatsächlichen Ausgaben gemäß Buchstabe a) ist von der Forschungseinrichtung eine Bestätigung des Gemeinkostensatzes vom Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- zu 5.4 Vergaben
- Die Regelung gilt nur für Zuwendungen in Form von Zuschüssen und nicht für Darlehen.
- Bei Auftragsvergaben mit einem Volumen bis 50 TEUR sowie in Fällen, bei denen die bewilligte Zuwendung 50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben eines FuE-Projekts nicht überschreitet, erfolgt keine Prüfung der Auftragsvergabeart durch die ILB.
- zu 7.1.1 Im Rahmen der Detailarbeitsplanung sind seitens des Antragstellers Meilensteine zu definieren, die ein oder mehrere quantitative Zielgrößen enthalten müssen. Es muss sich um geeignete Zeitpunkte handeln, anhand derer eine Einschätzung über die Erreichbarkeit des Projektziels/Zuwendungszwecks getroffen werden kann und soll.
- zu 7.2.1 Im Rahmen der Förderung mit EFRE sind entscheidungsreife Fälle ab einem Mindestförderbetrag von 50 TEUR vor Erlass des Zuwendungsbescheides/-vertrages dem eingerichteten beratenden Gremium (Ausschuss für Innovation) vorzulegen. Das Gremium berät sich über die vorgelegten Fälle und gibt zu jedem von der ILB bereits votierten Förderantrag eine Empfehlung zum Landesinteresse ab.
- zu 7.2.2 Auf Basis der Antragstellung werden Meilensteine im Bescheid formuliert. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen kann seitens der ILB ein Widerruf erfolgen.
- zu 7.3.1 In Fällen der Zuwendungsgewährung als Kombination von Zuschuss und Darlehen können neben den Darlehensraten auch die Zuschüsse vorschüssig ausgezahlt werden (2-Monatsregelung gemäß LHO).
- zu 7.3.3 Abweichend von Nr. 1.4 a ANBest-EU sind die letzten 5 Prozent der Zuwendungssumme aufgrund des Charakters der Darlehen nicht erst mit einer Mittelanforderung als Bestandteil des Verwendungsnachweises anzufordern.

## II.

Abweichungen von 1.2 a) sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des MWE und im Rahmen der verfügbaren Landesmittel möglich. Der Einsatz von EFRE-Mitteln ist in derartigen Ausnahmefällen nicht zulässig.